

 <p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	<p>Merkblatt</p> <p>Verwendung nichtökologischer Legehennenküken</p> <p>Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.3. VO (EU) 2018/848</p>	<p>Stand: 01.01.2022</p> <p>E-Mail: oeko-iem- genehmigungen@lfl.bayern.de</p>
--	---	---

**Verfahrensweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung
nichtökologischer Legehennenküken nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.3. VO (EU) 2018/848**

Wichtiger Hinweis: Dieses Merkblatt beschreibt eine Übergangslösung für den Fall, dass ab 01.01.2022 in der nationalen Tierdatenbank unter:

<https://organicxlivestock.de/>

die gewünschte Ausnahmegenehmigung noch nicht erstellt werden kann.

Wenden sie sich also zunächst an die Tierdatenbank,

- **sind hier keine Tiere verfügbar, kann dies als Nichtverfügbarkeitsnachweis verwendet werden.**
- **ist der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung noch nicht möglich, verwenden sie das Formular „Antrag auf Genehmigung Herkunft nichtökologischer/ nichtbiologischer Tiere“**

Antragsverfahren durch den Antragsteller (Junghennenaufzuchtbetrieb)

- Vor einem Antrag auf Einnstallung von nichtökologischen bzw. nichtbiologischen Legehennenküken ist zu recherchieren, inwieweit entsprechende Bioküken erhältlich sind.
- Die Anfrage/Bestellung von Küken muss bei der nationalen Tierdatenbank erfolgen: <https://organicxlivestock.de/>.
- Die verbindliche Anfrage muss mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin erfolgen.
- Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich wochenweise (Schlupfwoche). Es müssen auch Termine für die Vorwoche oder die darauffolgende Woche akzeptiert werden.
- In der Tierdatenbank können verfügbare Tiere recherchiert werden. Sind keine Tiere vorhanden, gilt dies als Nichtverfügbarkeitsbescheinigung. Diese muss für die Jahreskontrolle dokumentiert werden.
- Erhält der Antragsteller eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung, kann zukünftig über die Tierdatenbank auch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Ist dies ab 01.01.2022 noch nicht möglich, muss übergangsweise das Antragsformular „Antrag auf Genehmigung der Einnstallung von nichtökologischen Küken“ verwendet werden.

Antragsbearbeitung und Genehmigung durch die LfL, IEM

Abschluss des Verfahrens durch den Junghennenaufzüchter:

Endgültige Bestellung der Küken bei der Brüterei mit der Angabe, ob die fehlenden Bruteier durch konventionelle ergänzt werden sollen.

Hinweise und Erläuterungen:

- Öko-Bruteier sind Bruteier von ökologisch gehaltenen Elterntieren.
- Öko-Küken stammen von ökologischen Bruteiern und schlüpfen in einer Brüterei, die dem Kontrollverfahren untersteht.
- Wenn nicht die ganze bestellte Anzahl an Öko-Küken geliefert werden kann, da nicht genügend ökologische Bruteier verfügbar sind, besteht die Möglichkeit, dass die Fehlmenge in der Brüterei mit konventionellen Bruteiern aufgefüllt wird. Es werden dann gemischte Partien mit Küken ökologischer und nicht ökologischer Herkunft gebildet. (Ob letztendlich die vorhandenen Öko-Küken einem bestimmten Anfrager zugeweiht werden oder gleichmäßig auf mehrere Anfrager verteilt werden, ist nicht Gegenstand der Genehmigung nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.3. VO (EU) 2018/848 und daher ausschließlich durch die Vertragsparteien zu bestimmen.)
- Den Aufzuchtbetrieben ist es zumutbar, dass bei Ställen in voneinander getrennten Gebäuden diese mit Küken aus verschiedenen Brütereien belegt werden.
- Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Einstellungsdatum gestellt werden. Für verspätete Antragstellungen oder für Änderungen bzw. Ergänzungen bei bestehenden Ausnahmegenehmigungen kann aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für die Ausfertigung neben der Bescheidgebühr eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.
- Werden konventionelle Küken ohne Genehmigung zugekauft, wird nach Sanktionskatalog vorgegangen.